

Verordnung
des Regierungspräsidiums Magdeburg über das Naturschutzgebiet
„Oberes Selketal“

in den Städten Ballenstedt, Gernrode, Güntersberge, Harzgerode; in den Gemeinden Neudorf, Siptenfelde und Straßberg, Landkreis Quedlinburg; in den Gemeinden Stiege und Allrode, Landkreis Wernigerode und in der Gemeinde Pansfelde, Landkreis Aschersleben-Staßfurt

Aufgrund der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 2 beschriebene Gebiet in den Städten Ballenstedt, Gernrode, Güntersberge, Harzgerode, in den Gemeinden Neudorf, Siptenfelde und Straßberg im Landkreis Quedlinburg, in den Gemeinden Allrode und Stiege im Landkreis Wernigerode und in der Gemeinde Pansfelde im Landkreis Aschersleben-Staßfurt wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Oberes Selketal“.

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1611 ha.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt das Selketal von den Quellwiesen in der Gemarkung Stiege bis zur Grenze des Landkreises Quedlinburg zum Landkreis Aschersleben – Staßfurt einschließlich eines 28 ha großen Gebietes im Forstrevier Pansfelde im Landkreis Aschersleben-Staßfurt.

Oberhalb des Ortsteiles Alexisbad (Stadt Harzgerode) umfaßt das Naturschutzgebiet neben der Hochfläche mit den Quellwiesen die Talsohle des Selketals sowie folgende Nebentäler:

- Mordtal,
- Elbingstal unterhalb der B 242,
- Großes und Kleines Kämpental einschließlich des dazwischenliegenden Waldgebietes,
- Limbachtal,
- Westerbachtal,
- Kaulwiese,
- Agezucht,
- Eisenwäsche,
- Uhlenbachtal unterhalb der B 242 einschließlich der Uhlenköpfe am linken Hang.

Von dem Ortsteil Alexisbad bis zur Grenze des Landkreises Quedlinburg zum Landkreis Aschersleben-Staßfurt sind die Hänge des Selketals Bestandteil des Naturschutzgebietes. In den Forstrevieren Meiseberg (Staatliches Forstamt Ballenstedt) und Wilhelmshof (Staatliches Forstamt Harzgerode) sind Bereiche der Plateaulagen Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Desweiteren umfaßt das Naturschutzgebiet in diesem Abschnitt folgende Nebentäler:

- Friedenstal,
- Krebsbachtal mit Jagdhaus- und Brettenbachtal,
- Teufelstal unterhalb der B 185; jedoch ohne Teufelsteich,
- Schiebeckstal unterhalb der Friederikenstraße.

(2) Die das Naturschutzgebiet berührenden bzw. durchquerenden öffentlichen Straßen:

- B 185,
 - B 242,
 - L 234 (südlich Alexisbad bis Straßberg),
 - L 235 (Luisenstraße – Harzgerode bis Mägdesprung),
 - L 236 (nördlich Friedrichshöhe bis Einmündung in die B 242),
 - K 2344 (Friederikenstraße – östlich Harzgerode),
 - K 2363 (von Mägdesprung bis zur Selkemühle) sowie
 - der Schienenweg der Harzer Schmalspurbahnen GmbH sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.
- Es gilt § 7 Absatz 5.

(3) Die Grenze des NSG ist in folgenden nicht mitveröffentlichten Flurkarten eingetragen:

(Blatt 1) Gemarkung Stiege	- Flur 7 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 2) Gemarkung Stiege	- Flur 9 - Maßstab 1 : 3 000
(Blatt 3) Gemarkung Stiege	- Flur 10 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 4) Gemarkung Allrode	- Flur 6 - Maßstab 1 : 3 000
(Blatt 5) Gemarkung Güntersberge	- Flur 2 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 6) Gemarkung Güntersberge	- Flur 3 - Maßstab 1 : 2 500
(Blatt 7) Gemarkung Güntersberge	- Flur 4 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 8) Gemarkung Güntersberge	- Flur 9 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 9) Gemarkung Güntersberge	- Flur 10 - Maßstab 1 : 2 500
(Blatt 10) Gemarkung Güntersberge	- Flur 11 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 11) Gemarkung Straßberg	- Flur 2 - Maßstab 1 : 2 000
(Blatt 12) Gemarkung Straßberg	- Flur 3 - Maßstab 1 : 2 000
(Blatt 13) Gemarkung Straßberg	- Flur 4 - Maßstab 1 : 2 000
(Blatt 14) Gemarkung Straßberg	- Flur 10 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 15) Gemarkung Straßberg	- Flur 11 - Maßstab 1 : 2 500
(Blatt 16) Gemarkung Neudorf	- Flur 4 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 17) Gemarkung Siptenfelde	- Flur 5 - Maßstab 1 : 2 500
(Blatt 18) Gemarkung Siptenfelde	- Flur 7 - Maßstab 1 : 2 500
(Blatt 19) Gemarkung Harzgerode	- Flur 6 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 20) Gemarkung Harzgerode	- Flur 7 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 21) Gemarkung Harzgerode	- Flur 14 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 22) Gemarkung Harzgerode	- Flur 15 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 23) Gemarkung Harzgerode	- Flur 16 - Maßstab 1 : 1 500
(Blatt 24) Gemarkung Harzgerode	- Flur 17 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 25) Gemarkung Gernrode	- Flur 6 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 26) Gemarkung Gernrode	- Flur 9 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 27) Gemarkung Ballenstedt	- Flur 12 - Maßstab 1 : 5 000
(Blatt 28) Gemarkung Pansfelde	- Flur 1 - Maßstab 1 : 5 000

Die Grenze des Naturschutzgebietes ist außerdem in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (Blatt 29) eingetragen.

Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Flurkarte.

- (4) Mehranfertigungen der nicht mitveröffentlichten Karten in den Maßstäben 1 : 1 500, 1 : 2 000, 1 : 2 500, 1 : 3 000 und 1 : 5 000 befinden sich im Regierungspräsidium Magdeburg – Obere Naturschutzbehörde – Olvenstedter Straße 1 – 2, 39108 Magdeburg, in der Naturschutzstation Ostharz, Hauptstraße 151, 06507 Friedrichsbrunn und bei den Verwaltungsgemeinschaften Ballenstedt, Gernrode-Harz, Hochharz, Unterharz und Falkenstein/Harz. Die Karten können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Das Gebiet ist:

1. Standort naturnaher Laubwaldgesellschaften mit hohem Alt- und Totholzanteil insbesondere:
 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Aceri-Tilietum*, *Aceri-Fraxinetum*),
 - Erlen-Eschenwälder an Fließgewässers (*Alnion glutinoso-incanae*),
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),
 - Heinsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*),
 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*),
 - Moor-Birkenwald (*Betuletum-pubescentis*);
2. Lebensstätte besonders geschützter, bestandsbedrohter Pflanzenarten und extensiver Grünlandgesellschaften (u. a. Pfeifengras-Naßwiesen);
3. Lebensstätte besonders geschützter, bestandsbedrohter und vom Aussterben bedrohter Tierarten, insbesondere
 - Wildkatze (*Felis silvestris*),
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*),
 - Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*),
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - Wasseramsel (*Cinclus cinclus*),
 - Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
 - Feuersalamander (*Salamandra salamandra*),
 - Bergmolch (*Triturus alpestris*),
 - Fadenmolch (*Triturus helveticus*),
 - Westgroppe (*Cottus gobio*),
 - Elritze (*Phoxinus phoxinus*),
 - Schmerle (*Neomacheilus barbatulus*)
 - Bachneunauge (*Lampetra planeri*);

4. Lebensstätte bedeutender Populationen baumbrütender Mauersegler (*Apus apus*);
 5. gebietstypisches Mittelgebirgstal in seiner Gesamtheit; von den Quellwiesen bis zum Austritt aus dem Landkreis Quedlinburg, einschließlich repräsentativer Nebentäler;
 6. Gebirgsbach im naturnahen Zustand als Rückzugsgebiet für heimische Fische und andere Wassertiere der Oberen und Mittleren Forellenregion (u. a. Libellen der Fließgewässer);
 7. Gebiet mit einer Vielfalt an geologischen Besonderheiten.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung des Selketales mit seinen charakteristischen Biotoptypen, Lebensgemeinschaften, wildwachsenden Pflanzen- und Tierarten sowie die Erhaltung der natürlichen Vielfalt und besonderen Eigenart des Gebietes.
- (3) Zur langfristigen Sicherung und Entwicklung der Lebensbedingungen der Pflanzen- und Tierwelt des Gebietes sind erforderlich:
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldbeständen mit hohem Alt- und Totholzanteil und die Gewährleistung der natürlichen Sukzession in bestimmten Waldbereichen,
 2. die Erhaltung und Entwicklung von extensiven Grünlandgesellschaften (beispielsweise Borstgrasrasen, Feuchtwiesen),
 3. die Erhaltung der natürlichen Gewässerdynamik und der natürlichen Überschwemmungsgebiete der Selke einschließlich ihrer Zuflüsse,
 4. die Bewahrung des Gebietes vor anthropogenen Schad- und Störeinflüssen.

§ 4

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA).
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden (§ 17 Abs. 2 Satz 2 NatSchG LSA).
- (3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen auch auf den Wegen untersagt:
 1. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 2. Hunde unangeleint laufen zu lassen,

3. ferngesteuerte Geräte, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen und mit ihnen zu starten,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm (zum Beispiel durch Abspielen von Tonwiedergabegeräten) oder auf andere Weise zu stören,
 5. die Entnahme und das Einbringen wildlebender Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Entwicklungsformen,
 6. die Benutzung von Wasserfahrzeugen,
 7. das Baden,
 8. das Anzünden von Feuer,
 9. das Abstellen von Anhängern aller Art,
 10. das Campen und Zelten,
 11. das Radfahren, soweit es nicht gemäß § 6 Nr. 2 der Verordnung freigestellt ist,
 12. das Reiten, soweit es nicht gemäß § 6 Nr. 3 der Verordnung freigestellt ist.
- (4) Der Gemeingebrauch (§ 75 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.1997 (GVBl. LSA S. 540) an den im Naturschutzgebiet liegenden Gewässern ist nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 3 eingeschränkt, soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Bestehende behördliche Genehmigungen bleiben, soweit nichts anderes bestimmt ist, unberührt.

§ 6

Allgemeine Freistellungen

Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt,
2. das Radfahren auf befestigten Abfuhrwegen,
3. das Reiten auf der Selketalstraße im Bereich des Forstamtes Ballenstedt,
4. die fischereiliche Nutzung der Teiche außerhalb der Verlandungsbereiche und ohne Anfütterung,
5. die in den §§ 9 – 12 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen.

§ 7

Freistellungen mit Anzeigepflicht

(1) Die ordnungsgemäße Unterhaltung

1. der vorhandenen Gewässer oder Gräben unter Wahrung der natürlichen Gewässerdynamik,
2. der vorhandenen Anlagen der Wasserwirtschaft,
3. der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite unter Verwendung gebietstypischer Materialien (u. a. Schotter, gebietstypische Mineralien) für unbefestigte Wege,
4. der vorhandenen Leitungen oder Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation und Nachrichtenübermittlung

ist von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unterhaltungsmaßnahmen sind der oberen Naturschutzbehörde vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

In den Fällen des Satzes 2 sind die Untersuchungen und Maßnahmen unverzüglich der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die §§ 8 – 11, 13, 14 NatSchG LSA finden Anwendung.

(3) Die Brennholzwerbung ist für die Bereiche freigestellt, die das zuständige Forstamt einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt hat.

(4) Die Betriebsregelung/Forsteinrichtung für den Wald im Naturschutzgebiet ist im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde aufzustellen.

(5) Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen und an Schienenwegen, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können, bedürfen der Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 8

Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:

1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 27 Absatz 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 6 Nr. 1 der Verordnung freigestellt sind,

2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 67 der Bauordnung (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 723), die der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen,
4. die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in der offenen Landschaft, auf Waldwiesen oder in den in § 10 Absatz 1 Nr. 16 dieser Verordnung genannten Forstabteilungen,
5. organisierte Veranstaltungen auf den Wegen mit mehr als 100 Personen,
6. das Befahren der Wege zum Zwecke der Imkerei.

(2) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG LSA) vom 18.08.1993 (GVBl. LSA S. 412) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 9

Landwirtschaft

Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung:

1. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
2. ohne Veränderung des Bodenreliefs,
3. ohne Umbruch von Grünland in Acker,
4. ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
5. ohne Verregnung von Abwasser,
6. ohne Ausbringung von Gülle, Jauche oder Klärschlamm,
7. mit Ausbringung von mineralischem Dünger bis maximal 25 kg Phosphatdünger (P205) und 40 kg Kalidünger (K2O) je Hektar und Jahr,
8. mit Ausbringung von Stallmist entsprechend einem Dunganfall von maximal 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar auf den nicht beweideten Flächen,
9. ohne Ausbringung von organischem oder mineralischem Dünger auf Feucht- oder Naßwiesen oder Magerrasen,
10. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
11. ohne mehr als zweimalige Mahd des Grünlandes pro Jahr,
12. ohne Beweidung des Grünlandes mit mehr als 1,4 GVE je Hektar,

13. ohne Beweidung der Feucht- und Naßwiesenbereiche,
14. ohne Anlage offener Tränkestellen an den Gewässern,
15. unter Auszäunung der Gewässer einschließlich der Quell- oder Moorbereiche bei Beweidung; Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1,0 m von der oberen Böschungskante einhalten.

§ 10

Forstwirtschaft

Freigestellt ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520) in folgender Art und Weise:

1. unter Förderung und Schonung der natürlichen Arten- und Strukturvielfalt,
2. mit Baum- und Straucharten der potentiell natürlichen Vegetation im Sinne der Forsteinrichtung auf der Grundlage der Ergebnisse der forstlichen Standortkartierung und Waldbiotopkartierung,
3. unter Erhalt der Horst- und Höhlenbäume,
4. unter Verwendung kahlschlaglose Walderneuerungsverfahren in den naturnahen Waldbeständen,
5. mit Entnahme von Stammholz, das nach der Handelsklassensortierung die Anforderungen der Güteklassen B und besser erreicht; damit ohne Entnahme von minderwertigem Stammholz, Kronenholz, Astreisig und Schwachholz, außer bei Erfordernis im Interesse einer stabilen forstsanitären Situation; die Einschränkung der Holzentnahme gilt nicht für standortfremde Baumarten (insbes. Nadelholz),

in den Revieren Wilhelmshof, Forstabteilungen 460, 463, 469, 470, 474, 475, 480, 481, 483, 484 und Pansfelde, Forstabt. 261 ist auch die Entnahme von Stammholz der Güteklasse C freigestellt; die Einschränkung der Holzentnahme gilt nicht für standortfremde Baumarten (insbes. Nadelholz), das Abschneiden von Bäumen im Zuge der Durchforstung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken;
6. ohne Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelholzbestände,
7. ohne Anbau nicht standortheimischer Baumarten und Herkünfte,
8. unter Verwendung nicht imprägnierter Holzpfähle für Kulturgatter,
9. ohne Umschneiden von Stümpfen abgestorbener Bäume, abgestorbene Bäume sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen,
10. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes,
11. ohne Kalkungs- und Düngemaßnahmen,
12. ohne Umwandlung der ungenutzten oder mit Bäumen bestandenen Flächen in Acker- und Grünland,

13. ohne Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
14. ohne Holzeinschlagsarbeiten in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.08. eines jeden Jahres, dies gilt nicht für reine Nadelholzbestände,
15. ohne Rückung mit Kraftfahrzeugen im NSG in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.08. eines jeden Jahres,
16. ohne forstwirtschaftliche Maßnahmen in der Forstabteilung 109, Revier Ballenstedt, Forstamt Ballenstedt; wobei die Entnahme von nicht standortheimischen Baumarten freigestellt ist.

§ 11

Fischerei

(1) Das Nachstellen, Fangen, Sichaneignen und Tötern von lebenden Fischen in Form der Flugangel- und Spinnfischerei ist auf folgende Abschnitte der Selke beschränkt:

1. Bärlochmühle unterhalb der Gemeinde Straßberg bis zur 2. Brücke unterhalb der Gemeinde Straßberg (Ortsverbindungsstraße Straßberg-Silberhütte),
2. Brücke B 242 oberhalb des Ortsteiles Alexisbad bis zur Höhe Ausberg/Hausberg; ca. 500 m unterhalb der Selkemühle, wo die Selke die Talstraße berührt.

Die Fischerei ist im Bereich von 20 Metern oberhalb und 20 Metern unterhalb von Brücken nicht gestattet.

(2) Für die fischereilich genutzten Teiche ist jährlich ein Hegeplan zu erstellen, der einvernehmlich mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen ist.

(3) Der § 41 des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (FischG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 464) bleibt unberührt.

§ 12

Jagd

(1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), geändert durch Gesetz vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1017) auf Schalenwild, Füchse, Waschbären, Marderhunde, Minke sowie der Abschluß wildernder Hunde oder Hauskatzen im Rahmen des Jagdschutzes ist freigestellt.

(2) Im Interesse der Minimierung von Störeinflüssen auf die Brutgebiete der vom Aussterben bedrohten Großvogelarten ist die Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen sowie die Ausübung der Jagd mit der Schußwaffe im Radius von 300 m um Brutplätze dieser Vogelarten vom 10.03. bis zum 01.08. eines jeden Jahres ausgeschlossen. Die Brutplätze werden von der oberen Naturschutzbehörde den Forstbehörden sowie den unteren Jagdbehörden mitgeteilt.

(3) Die Neuanlage und Erweiterung von Wildfütterungsstellen, Wildäckern oder Kirrungen sowie die Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten ist verboten.

- (4) Jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind so zu gestalten, daß sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
Es gilt § 8 Absatz 1 Nr. 4.

§ 13

Befreiungen

Von den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA und den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landespflge zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würdeoder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 14

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können angeordnet werden:

1. die Wiederherstellung der natürlichen Gewässerdynamik oder der natürlichen Überschwemmungsgebiete der Selke einschließlich ihrer Zuflüsse in geeigneten Abschnitten,
2. das Freihalten oder die Mahd von Feucht- und Naßwiesen.

(2) Die Anordnung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall bleibt unberührt.

(3) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, angeordnete Maßnahmen zu dulden (§ 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA).

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Die nachfolgenden Ordnungswidrigkeiten können nach § 57 NatSchG LSA mit Geldbuße geahndet werden:

1. gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 4 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 17 Absatz 2 Satz 1 und 2 NatSchG LSA (§ 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung) und,

2. gemäß § 57 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA Zuwiderhandlungen gegen die Verbote, Anzeigepflichten, Zustimmungsvorbehalte oder Einschränkungen der Freistellungen oder Anordnungen zur Pflege und Entwicklung nach § 4 Absatz 3, § 7, § 8 Absatz 1 oder §§ 9 bis 12 dieser Verordnung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Regierungspräsidium Magdeburg
47.22401/2

gez. Böhm
Regierungspräsident